

BURGERREGLEMENT

Ausgabe Juni 2003

BURGERSCHAFT NATERS

DIE BÜRGERVERSAMMLUNG DER BURGERSCHAFT NATERS

- eingesehen die Artikel 69, 75, 80, 81 und 82 der Walliser Kantonsverfassung;
- eingesehen Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Nov. 1980 über die Gemeindeordnung;
- eingesehen den Artikel 22 des Gesetzes vom 28. Juni 1989 über die Burgerschaften;
- auf Antrag des Burgerrates von Naters,

beschliesst:

Kapitel I

Einleitungsbestimmungen

Art. 1 Anwendungsbereich

Das vorliegende Bürgerreglement enthält im Rahmen und in Ergänzung der Kantonsverfassung und der kantonalen Gesetze die Bestimmungen über:

1. die Organisation und Verwaltung der Burgerschaft Naters,
2. die Verwaltung, Bewirtschaftung und Nutzung des Burgervermögens,
3. die Erteilung des Bürger- und Ehrenbürgerrechtes und die entsprechende Gebührenordnung.

Art. 2 Grundsatz und Gleichberechtigung

Der Grundsatz der Gleichberechtigung zwischen Bürgerinnen und Bürgern ist gewährleistet.

Die im vorliegenden Reglement verwendeten Begriffe "Bürger", "Bewerber", "Walliser", "Miteidgenossen", "Gesuchsteller" usw. bezeichnen Personen beiderlei Geschlechts.

Kapitel II

Organisation und Verwaltung der Burgerschaft

1. Abschnitt

Organe der Burgerschaft

Art. 3 Burgerversammlung

In Ergänzung der gesetzlichen Befugnisse ist die Burgerversammlung zuständig:

1. in allen Fragen, die das vorliegende Reglement ihr ermöglicht, zu beraten und zu beschliessen;
2. in Bezug auf wichtige Sachgeschäfte, die in ihre Zuständigkeit fallen, vorgängig Grundsatzabstimmungen durchzuführen.

Ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen vereinigt sich die Burgerversammlung jährlich an Fronleichnam (Herrgottstag) zum ordentlichen und zusätzlich, im Falle mehrerer anstehenden Einbürgerungen, auch am St. Mauritiustag, zu einem ausserordentlichen Burgertrunk.

Unter Vorbehalt der in diesem Reglement vorgesehenen Ausnahmefälle dürfen anlässlich des Burgertrunks keine Wahlen und Abstimmungen durchgeführt werden.

Art. 4 Burgerrat

Zur Vorbereitung der Geschäfte organisiert sich der Burgerrat zu Beginn jeder Amtsperiode in verschiedene Amtsbereiche, die er unter seinen Mitgliedern aufteilt.

Zum gleichen Zweck kann der Burgerrat Kommissionen bilden, deren Befugnisse, Mitgliederzahl und Organisation er festlegt.

Art. 5 Kontrollorgan

Das Kontrollorgan setzt sich aus zwei Revisoren zusammen, die jeweils anlässlich der ersten Burgerversammlung einer neuen Verwaltungsperiode und für deren Dauer nach dem Mehrheitswahlverfahren gewählt werden.

Dem Kontrollorgan obliegt die Rechnungs- und Geschäftsprüfung.

Art. 6 Hilfsorgane

Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Organen bestellt die Burgerversammlung zur Durchführung der Burgerverwaltung zusätzlich folgende Hilfskräfte:

1. zwei Burgersäckelmeister, die gleichzeitig für die gleiche Dauer wie die Burgerräte nach dem Mehrheitswahlverfahren zu wählen sind;

2. vier Sanner und einen Burgerfenner, die je zu Beginn einer Verwaltungsperiode und für deren Dauer durch die Burgerversammlung an Fronleichnam zu bestellen sind.

Die Hilfsorgane unterstehen dem Burgerrat, der die notwendigen Pflichtenhefte erlässt.

Die Entschädigung der Burgersäckelmeister und der Sanner wird unter Berücksichtigung des Zeit- und Arbeitsaufwandes durch den Burgerrat festgesetzt.

2. Abschnitt

Verwaltungsgrundsätze

Art. 7 Kommunale Zusammenarbeit

Bei der Förderung und Unterstützung von Werken allgemeinen Interesses koordiniert die Burgerschaft, unter Wahrung ihrer Selbstständigkeit, ihre Tätigkeit mit jener der Munizipalgemeinde.

Art. 8 Angestellte

Die Burgerschaft kennt keine Angestellte im Vollamt.

Das Rechtsverhältnis von Angestellten im Nebenamt wird laut Schweizerischem Obligationenrecht und Pflichtenheft durch Vertrag geregelt.

Art. 9 Information

In Ergänzung zu den gesetzlich vorgesehenen Publikationen gibt die Burgerschaft wenigstens einmal im Jahr ein Mitteilungsblatt heraus, das über die Gegenstände der ordentlichen Burgerversammlung und über weitere Bereiche der Burgerverwaltung informiert.

Art. 10 Archiv

Das Archiv, in dem alle wichtigen Dokumente aufzubewahren sind, muss sich in einem geeigneten Lokal der Burgerschaft oder der Munizipalgemeinde befinden und soll von einem Archivar betreut werden.

Kapitel III

Zugehörigkeit zur Burgerschaft

1. Abschnitt

Allgemeines

Art. 11 Bezeichnung der Bürger

Entsprechend der eidgenössischen und kantonalen Bürgerrechtsgesetzgebung sind folgende Personen Bürger von Naters:

1. die durch Abstammung, Standesänderung oder Heirat von Gesetzes wegen der Burgerschaft angehörenden Personen;
2. die durch behördlichen Beschluss in die Burgerschaft Naters eingebürgerten Personen (ordentliche und erleichterte Einbürgerung sowie Wiedereinbürgerung).

Art. 12 Bürgerregister

Neben dem vom Zivilstandsamt geführten Bürgerregister erstellt der Burgerrat ein getrenntes Register der Ehrenbürger.

2. Abschnitt

Ordentliche Einbürgerung

Art. 13 Voraussetzungen

Wer das Bürgerrecht von Naters erlangen will, muss:

1. die für die Gewährung des Schweizer und Walliser Bürgerrechtes gesetzlich vorgesehenen Bedingungen erfüllen;
2. im Zeitpunkt der Gesuchstellung mindestens während 5 Jahren seinen Wohnsitz in Naters gehabt haben.

Unter Vorbehalt eines ausdrücklichen Verzichtes schliesst das Einbürgerungsgesuch eines Bewerbers auch dasjenige seines Ehegatten und seiner minderjährigen Kinder ein, wobei für diese die Wohnsitzbedingung nicht erfüllt sein muss.

Art. 14 Verfahren

Das Einbürgerungsgesuch ist an den Burgerrat zu richten, der dasselbe mit seinem Antrag innert Jahresfrist der Burgerversammlung zum Entscheid vorlegt.

Die Erteilung des Bürgerrechts an Walliser und Miteidgenossen, die seit mindestens 15 Jahren in Naters wohnsässig sind, kann ohne triftigen Grund nicht verweigert werden.

Art. 15 Einbürgerungsgebühren

Die Einbürgerungsgebühren werden im Anhang festgehalten, der integrierender Bestandteil dieses Reglements bildet.

Der Einbürgerungstarif unterliegt der Genehmigung durch die Burgerversammlung und der Zustimmung durch den Staatsrat.

Die Festlegung des Tarifs ist Sache des Burgerrates.

Die Gebühren sind 30 Tage nach dem Einbürgerungsbeschluss der Burgerversammlung zu bezahlen.

Art. 16 Naturalgaben

Eingebürgerte Ausländer spenden einen Burgertrunk (Wein, Brot, Käse) und übergeben dabei der Burgerschaft eine Zinnkanne (3 Liter) sowie sechs Zinnbecher. Kanne und Becher müssen mit Gravur versehen sein.

Bei eingebürgerten Miteidgenossen (Nicht-Walliser) entfällt die Verpflichtung zur Weinspende zu einem Drittel, bei eingebürgerten Wallisern zu zwei Dritteln.

Gleichzeitig eingebürgerte Angehörige der gleichen Familie geben nur einen Burgertrunk, wobei in diesem Fall gemäss Art. 16 Abs. 1 der gleiche Betrag der Kosten der Naturalgaben in die Burgerkasse zu bezahlen ist:

1. von jedem volljährigen Kind, das gleichzeitig mit wenigstens einem Elternteil oder einem anderen volljährigen Geschwister eingebürgert wird,
2. von dem oder den minderjährigen Kindern zusammen, die gleichzeitig mit einem volljährigen Geschwister eingebürgert werden.

3. Abschnitt

Ehrenburgerrecht

Art. 17 Voraussetzung und Inhalt

Auf Antrag des Burgerrates kann die Burgerversammlung Personen, die sich um Naters in hervorragender Weise verdient gemacht haben, das Ehrenburgerrecht verleihen.

Für die Verleihung des Ehrenburgerrechts wird keine Gebühr erhoben.

Art. 18 Naturalgaben

Der Ehrenburger hat Anspruch auf Durchführung eines Ehrenburgertrunkes, dessen Kosten zu Lasten der Burgerschaft gehen. Es bleibt dem Ehrenburger anheimgestellt, der Burgerschaft gemäss Art. 16 Abs. 1 dieses Reglements Zinnkanne und Zinnbecher zu übergeben.

Kapitel IV

Burgerschaftsvermögen

Art. 19 Zusammensetzung

Zum Vermögen der Burgerschaft gehören ihre Kapitalien, Guthaben, Liegenschaften und Anlagen sowie ihre sonstigen vermögenswerten Güter und Rechte.

Das Vermögen der Burgerschaft ist in der Vermögensrechnung und in den dazu gehörenden Inventaren lückenlos nachzuführen.

Art. 20 Verwaltung

Unter Vorbehalt der Befugnisse der Burgerversammlung wird die Verwaltung des Burgerschaftsvermögens dem Burgerrat übertragen.

Soweit die verfügbaren Mittel zur Erfüllung gesetzlicher Leistungen und zur Deckung eigener Bewirtschaftungsbedürfnisse nicht eingesetzt werden müssen, sind damit im Rahmen des Möglichen Ausgaben allgemeinen Interesses, insbesondere auf wirtschaftlichem, touristischem, sozialem und kulturellem Gebiet zu fördern und zu unterstützen.

Art. 21 Bewirtschaftung

Unter Einhaltung der Gesetzgebung und des vorliegenden Reglements können die Bürgergüter:

1. von der Bürgergemeinde selbst bewirtschaftet,
2. der Munizipalgemeinde überlassen (Ornavassoturm),
3. an Dritte verpachtet oder vermietet,
4. den Bürgern oder weiteren Dritten zur Nutzung überlassen werden.

Der Burgerrat behält jedoch die Aufsicht über die Bewirtschaftung und Verwaltung aller sich in Dritthänden befindenden Güter.

Kapitel V

Nutzung des Burgervermögens

1. Abschnitt

Anspruchsberechtigung

Art. 22 Grundsatz

Grundsätzlich erfolgt die Nutzung des Burgervermögens durch volljährige Bürger mit Wohnsitz in Naters.

Soweit die Nutzungsbeteiligung von Nichtbürgern reglementarisch ermöglicht ist, sind folgende Prioritäten einzuhalten: wohnsässige Bürger, nicht wohnsässige Bürger, wohnsässige Nichtbürger, andere Personen.

Art. 23 Spezialfälle

Anspruch auf Nutzung des Burgervermögens haben ausserdem:

1. die in Naters wohnsässigen Ehrenbürger,
2. die in Naters wohnsässigen Personen, denen aufgrund der Bundesgesetzgebung die Wiedereinbürgerung oder die erleichterte Einbürgerung gewährt wurde.

2. Abschnitt

Naturalnutzen

1. Unterabschnitt

Waldbewirtschaftung

Art. 24 Selbstbewirtschaftung

Grundsätzlich erfolgt die Bewirtschaftung der Wälder nach Massgabe der einschlägigen Forstgesetzgebung durch die Burgerschaft selbst, sei es allein oder unter Mitwirkung anderer Körperschaften oder Waldbesitzer (Forstrevier).

Die Burgerschaft tritt den Organisationen bei, die den Zweck verfolgen, den bestmöglichen Ertrag aus der Forstwirtschaft zu erzielen.

Art. 25 Brenn- und Bauholz

Im Rahmen ihrer forstwirtschaftlichen und finanziellen Möglichkeiten kann die Burgerschaft den Burgern unentgeltlich oder zu Vorzugspreisen Bau- und Brennholz abgeben.

Das Fällen und Rüsten des Verteilholzes erfolgt nach Weisung und unter Aufsicht des kommunalen Forstdienstes.

Der Holzpreis wird im Anhang, der integrierender Bestandteil dieses Reglements bildet, festgelegt und ist durch die Burgerversammlung zu genehmigen.

Der Preis des gezeichneten Bau- und Brennholzes ist im Laufe des der Zeichnung folgenden Jahres an die Burgerkasse zu bezahlen.

2. Unterabschnitt

Alpbewirtschaftung

Art. 26 Allgemeines

Der Burgerrat ist, unter Mitwirkung der Burgersäckelmeister und der Sanner, für die landwirtschaftliche, insbesondere für die viehwirtschaftliche Bewirtschaftung der Alpen und Allmenden (Allmeien) nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen zuständig.

Der Burgerrat erlässt die hierzu notwendigen zusätzlichen Weisungen und Anordnungen.

Art. 27 Nutzungsberechtigung

Die Berechtigung, Gross- und Kleinvieh (ausgenommen solches mit ansteckenden Krankheiten und Schweine) auf die Burgeralpen zu treiben, steht allen Personen zu. Bei zu grosser Auslastung der Alpen kann der Burgerrat die Nutzungsberechtigung auswärtiger Nichtbürger beschränken.

Die Viehweide auf den Allmenden steht nur den Burgern und Einwohnern zu.

Art. 28 Nutzung der Alpen und Allmenden

Die viehwirtschaftliche Nutzung der Alpen und Allmenden ist wie folgt geregelt:

1. Alpen Bel und Lüsgen: Vor dem Tag der Alpfahrt, der an einem Sonntag im Monat Juni durch Abstimmung in Blatten festgelegt wird, darf kein Vieh aufgetrieben werden.

Pferde, Maultiere und Esel dürfen nicht vor dem 24. August (St. Bartolomäustag), Schafe nicht vor dem letzten Sonntag August geweidet werden.

2. Aletschalpen: Vor dem Tag der Bestossung, der durch die Burgersäckelmeister bestimmt und bekanntgegeben wird, darf kein Vieh aufgetrieben werden.

Wer vorzeitig Kleinvieh aus den Aletschalpen treiben will, hat dies nach Bekanntgabe an die Burgersäckelmeister unter deren Aufsicht zu tun.

3. Allmenden: Auf den Allmenden, in denen sich keine Aufforstungen befinden, darf im Frühjahr, Sommer und Herbst Vieh geweidet werden. Hiervon ausgenommen sind Schafe in der Zeit zwischen dem 15. Juli und dem letzten Augustsonntag.

Art. 29 Weidgelder

Die Weidgelder werden im Anhang, der integrierender Bestandteil dieses Reglements bildet, festgelegt und sind durch die Burgerversammlung zu genehmigen.

Der Tarif hat folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

1. progressive Ansätze, je nachdem es sich bei den Nutzungsberechtigten um ansässige oder auswärtige Bürger, Einwohner oder Ortsfremde handelt;
2. degressive Ansätze für Kuh, Kalb und Ziege in den Alpen Bel und Lüsgen und für Gross- und Kleinvieh in den Aletschalpen und Allmenden.

Für Milchkälber und für Vieh, das während der Sömmerung notgeschlachtet werden muss oder das verunfallt, sind keine Weidgelder zu entrichten.

Art. 30 Meldepflicht

Zwecks Kontrolle und Erstellung der Weidgeldabrechnung hat den Burgersäckelmeistern unter Angabe von Namen und Adresse des Viehbesitzers, des Weideplatzes sowie der Anzahl und Art der Tiere Meldung zu erstatten:

1. wer ortsfremdes Gross- und Kleinvieh auf die Burgeralpen treibt;
2. wer einheimisches Gross- und Kleinvieh auf die Burgeralpen treibt;
3. wer ortsfremdes und einheimisches Gross- und Kleinvieh auf die Allmenden treibt.

Die Kontrolle des einheimischen Gross- und Kleinviehs, das zur Sömmerung auf die Burgeralpen getrieben wird, besorgen die Burgersäckelmeister direkt.

Art. 31 Alparbeiten

Die Alparbeiten (Düngung, Bewässerung, Räumung von Sträuchern und Steinen, Entsumpfungen, Erstellung und Unterhalt von Wegen und Stegen usw.) werden nach dem System ausgeführt, wie es bei den öffentlichen Arbeiten der Munizipalität angewandt wird.

Wer Grossvieh oder Kleinvieh auf den Alpen sömmert, ist bei den Alparbeiten nach Möglichkeit zur Mithilfe verpflichtet.

Die Tagwerke werden durch die Burgersäckelmeister bekanntgegeben und stehen unter deren Leitung. Die Teilnehmer am Tagwerk haben mit brauchbaren Werkzeugen anzutreten.

Der Taglohn, berechnet auf einen 10-Stunden-Tag, ist im Tarif der Weidgelder festzulegen. Je nach Umständen können im Einzelfall von den Burgersäckelmeistern Abweichungen nach oben und unten verfügt werden.

Zur teilweisen Finanzierung der Alparbeiten werden für das Sömmerungsvieh auf den Alpen Bel und Lüsgen sowie in den Aletschalpen Beiträge erhoben, die im Tarif der Weidgelder festgelegt werden.

Art. 32 Düngung und "Glückstage"

Der Dünger wird abwechslungsweise je ein Jahr für die Alpen und je ein Jahr für die Alpmatten verwendet. Im Jahr, in dem der Dünger auf die Alpe gehört, darf er nicht aus dem Alpgebiet geführt werden.

In den Aletschalpen werden die "Glückstage" für das Kleinvieh durch die Burgersäckelmeister bestimmt, die zusammen mit den Sannern das "Gläck" verabreichen.

Art. 33 Sanktionen

Wer die Bestimmungen über die viehwirtschaftliche Nutzung der Burgergüter schuldhaft übertritt, wird gemäss Art. 48 dieses Reglements mit einer Busse bestraft.

Alles Vieh, das sich zur Unzeit auf den Burgergütern aufhält, wird auf Kosten der Besitzer abgetrieben.

Der Burgerrat kann demjenigen, der die Bestimmungen der Artikel 26 bis 32 dieses Reglementes fortdauernd übertritt, die viehwirtschaftliche Nutzung des Bürger Eigentums für bestimmte Zeit untersagen (Weidsperre).

3. Unterabschnitt

Dingliche Rechte und Bewilligungen

Art. 34 Allgemeines

Der Bürgerboden soll nach alt hergebrachter Art auf bestmögliche Weise genutzt werden. Unter Gewährleistung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung soll der Bürgerboden auch der übrigen wirtschaftlichen und touristischen Entwicklung dienen und als Erholungsraum allen offen stehen.

Im Rahmen der allgemeinen Nutzungsfunktion kann am Bürgerboden zeitlich, örtlich und rechtlich beschränkter Sondergebrauch begründet werden.

Der Burgerrat ist zuständig, die hierzu notwendigen, beschränkt dinglichen Rechte (Baurecht, Durchfahrtsrechte usw.) einzuräumen und die erforderlichen Bewilligungen zu erteilen.

Art. 35 Baurechte

Die Burgerschaft erteilt auf Gesuch hin in jenen Gebieten, die nach öffentlichem Baurecht zur Ueberbauung freigegeben sind, Baurechte, die selbständig, dauernd und übertragbar sind und als Grundstücke ins Grundbuch aufgenommen werden können.

Die Regelung der Baurechte erfolgt in den Artikeln 38 ff. dieses Reglements.

Art. 36 Andere Servitute

Auf Gesuch hin kann die Burgerschaft im Sinne von Grunddienstbarkeiten Durchfahrtsrechte, Leitungsrechte oder andere beschränkt dingliche Rechte einräumen.

Die Einräumung erfolgt grundsätzlich nur gegen angemessene Entschädigung, die im Einzelfall vom Burgerrat festgelegt wird, ist örtlich, zeitlich und sachlich zu beschränken und kann an weitere Auflagen und Bedingungen geknüpft werden.

Art. 37 Bewilligungen

Auf Gesuch hin kann die Burgerschaft Bewilligungen zum Sondergebrauch von Bürgerboden erteilen.

Die Bewilligung erfolgt grundsätzlich nur gegen angemessene Entschädigung, die im Einzelfall vom Burgerrat festgelegt wird, kann an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden und ist frei widerruflich.

Die Bewilligung zur Ausbeutung von Land, Sand, Steinen usw. darf nur in beschränktem Rahmen erteilt werden, und zwar zum Eigengebrauch des Materials durch den Gesuchsteller und unter der Voraussetzung, dass eine anderweitige Materialbeschaffung mit unzumutbaren Kosten verbunden wäre. Der zur Ausbeutung benötigte Boden ist wieder abzuräumen und instand zustellen.

Weitergehende Ausbeutungen bedürfen der Zustimmung der Burgerversammlung und nach kantonalem Recht der Bewilligung.

4. Unterabschnitt

Baurechte

Art. 38 Inhaber von Baurechten

Bürger von Naters haben grundsätzlich Anspruch auf Einräumung wenigstens eines Baurechtes.

Weitere Baurechte an Bürger und solche an Walliser und andere Schweizer können erteilt werden.

Personen mit Wohnsitz im Ausland, die nicht die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzen, können nicht Inhaber von Baurechten werden, auch nicht durch spätere Baurechtsübertragung.

Bei der Erteilung von Baurechten ist der Burgerrat gehalten, soweit als möglich Spekulationsgeschäfte zu verhindern.

Art. 39 Baurechtsparzelle

Die Baurechtsparzelle umfasst in der Regel die effektiv überbaute Fläche.

Für die Berechnung des Baurechtspreises kommt die Fläche dazu, die sich ergibt bei Einhaltung von Grenzabständen von je 4 m bzw. 6 m auf einer Längsseite oder bei Einhaltung der baurechtlich vorgeschriebenen Grenzabstände, sofern letztere grösser sein sollten.

Bei nicht landwirtschaftlichen Gebäuden, welche Wohnzwecken dienen, wird für jede Baurechtsparzelle mindestens ein Ausmass von 250 m² angerechnet.

Der Burgerrat kann für bestimmte zusammenhängende Gebiete im voraus Bauplätze planmässig festlegen.

Art. 40 Auflagen und Bedingungen

Die Einräumung des Baurechtes kann an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden, insbesondere solche baulicher und infrastruktureller Art.

Allfällige Veränderungen auf Baurechtsparzellen, sei es in baulicher oder infrastruktureller Hinsicht, sind jeweils vom Burgerrat zu genehmigen. Der Burgerrat ist berechtigt, dies im Interesse der Burgerschaft zu verweigern.

Der Baurechtseinhaber hat die für den Baurechtspreis massgebliche Fläche sowie die darauf erstellte Baute in sauberem und ordentlichem Zustand zu halten. Die Gestaltung der Umgebungsarbeiten bei Umbauten wie Neubauten sind von der Burgerschaft abzunehmen und zu genehmigen. Bei Zuwiderhandlungen hält sich die Burgerschaft das Recht vor, die notwendige Instandstellung auf Kosten des Baurechtseinhabers durch Dritte ausführen zu lassen. Es ist untersagt, auf obgenannter Fläche feste Einrichtungen zu erstellen und diese Fläche für die landwirtschaftliche und die sonstige Nutzung unbrauchbar zu machen.

Die Burgerschaft kann nicht haftbar gemacht werden für Schäden, welche durch das Vieh angerichtet werden.

Art. 41 Baurechtsdauer

Das Baurecht kann für die gesetzlich zulässige Dauer eingeräumt und in gegenseitigem Einverständnis verlängert werden.

Das Baurecht muss nach Erhalt der Baubewilligung vor Baubeginn öffentlich verkündet und im Grundbuch eingetragen werden.

Wird mit dem Bau innert zwei Jahren ab Erhalt der Baubewilligung nicht begonnen, kann das Baurecht zu Lasten des Bauberechtigten wieder aufgehoben werden.

Im übrigen ist der Burgerrat berechtigt, über Dauer, Heimfall und Uebertragbarkeit des Baurechts die im Interesse der Burgerschaft notwendigen Bedingungen festzulegen.

Art. 42 Baurechtspreise

Grundsätzlich wird der Baurechtspreis als einmalige Kaufsumme erhoben, zahlbar nach Eintragung des Baurechts im Grundbuch und vor Baubeginn.

Die Preisansätze pro m² werden im Anhang festgelegt, der integrierender Bestandteil dieses Reglementes bildet und von der Burgerversammlung zu genehmigen ist.

Die Preisansätze sind progressiv anzusetzen, je nachdem es sich um Bürger oder Nichtbürger, um landwirtschaftliche, sonstige oder gewerbliche, bzw. touristische Bauten handelt.

Bei nicht landwirtschaftlichen Zweit-, Dritt- oder Viertbauten des gleichen Baurechtseinhabers, des Ehegatten oder eines minderjährigen Kindes eines bisherigen

Bauberechtigten werden die Quadratmeteransätze verdoppelt, verdrei- bzw. vervierfacht.

Der Burgerrat kann anstelle des einmaligen Baurechtspreises einen periodischen Baurechtszins festlegen, der, kapitalisiert, das Zweifache des einmaligen Baurechtspreises inkl. Zins und Zinseszins nicht übersteigen darf (zum Beispiel bei gewerblichen bzw. touristischen Bauten).

Art. 43 Nachforderungen

Beim Verkauf einer Baurechtsparzelle von einem Bürger an einen Nichtbürger schuldet der Verkäufer der Burgerschaft die Preisdifferenz zwischen dem bezahlten und dem im Zeitpunkt des Verkaufs für Nichtbürger geltenden Preisansatz.

Bei nachträglicher Zweckveränderung des Gebäudes (Art. 42, Abs. 3 des Reglements) schuldet der Baurechtsinhaber der Burgerschaft die Preisdifferenz zwischen dem bezahlten und dem im Zeitpunkt der Zweckveränderung für den veränderten Bau bestehenden Preisansatz.

Beim Verkauf einer Baurechtsparzelle an einen Erwerber, der bereits eine Baurechtsparzelle besitzt und damit eine Zweitliegenschaft erwirbt (Art. 42, Abs 4 des Reglements), schuldet der Verkäufer der Burgerschaft die Preisdifferenz zwischen dem bezahlten und dem im Zeitpunkt des Verkaufs für den Zweitbau geltenden Preisansatz.

Entsprechend der verbleibenden Baurechtsdauer ist die Nachforderung verhältnismässig zu reduzieren.

Die Preisnachforderungen sind grundbuchlich durch Errichtung einer Hypothek in der Höhe der jeweils maximalen Nachforderung sicherzustellen.

Der Baurechtsnehmer verpflichtet sich, während einer Dauer von 10 Jahren ab Eintragung des Baurechtes nicht an einen Nichtbürger zu veräussern. Falls diese Auflage nicht eingehalten wird, ist eine Konventionalstrafe von Fr. 50'000.00 pro Veräusserung an die Burgerschaft zu bezahlen. Die Burgerschaft genehmigt die Eigentumsübertragung, sofern die Konventionalstrafe vom Veräusserer bezahlt oder sichergestellt wird. Die Genehmigung zur Eigentumsübertragung wird verweigert, wenn die Konventionalstrafe nicht bezahlt oder sichergestellt wird.

Der Baurechtsnehmer hat zudem der Burgerschaft für die einwandfreie Beendigung der Bau- und Umgebungsarbeiten des Bauobjektes eine Sicherheit in Höhe von Fr. 10'000.00 in bar zu leisten. Dadurch kann der Baurechtsvertrag somit erst nach Hinterlage des Sicherheitsdepots an die Burgerschaft im Grundbuch eingetragen werden.

Art. 44 Aufschub und Hinfälligkeit der Nachforderung

Dem Verkauf im Sinne von Art. 43 dieses Reglementes ist jegliche andere Eigentumsübertragung gleichgestellt.

Der Erbgang ist jedoch von der Nachforderung ausgenommen. Eine solche wird dagegen erhoben bei einer späteren nicht erbrechtlichen Übertragung.

Art. 45 Sonderfälle

Der Burgerrat ist berechtigt, im Einzelfall von den reglementarischen Preisansätzen abzuweichen oder abzusehen, sofern dies das öffentliche Interesse rechtfertigt.

Bei Handänderungen oder den Grundriss berührenden baulichen Änderungen im Grundbuch nicht eingetragener Altbauten besteht die Pflicht zur Begründung und grundbuchlichen Eintragung des Baurechts nach Massgabe der vorstehenden Reglementsbestimmungen.

Unter Vorbehalt eventuell entstehender Nachforderungen gemäss Art. 43 des Reglements wird dabei die gesetzlich höchstzulässige Baurechtsdauer von 100 Jahren, längstens bis zum 31. Dezember 2082 unentgeltlich eingeräumt.

Bei den, den Grundriss vergrössernden baulichen Veränderungen wird für die gesamte Baurechtsfläche eine neue Baurechtsdauer von grundsätzlich 100 Jahren eingeräumt, wobei in Bezug auf die im Grundbuch bereits eingetragene Altfläche der Baurechtspreis im Verhältnis der zeitlichen Verlängerung nachzubezahlen ist.

3. Abschnitt

Barnutzen

Art. 46 Voraussetzungen

Soweit die finanzielle Lage es erlaubt, kann die Burgerschaft Burgern, die in Naters wohnsässig sind, unter folgenden Voraussetzungen Bargeld ausschütten:

1. die Zuwendungen dürfen nur zu Lasten der buchhalterischen Rechnungsüberschüsse gewährt werden;
2. sie dürfen nur aus sozialen Gründen oder aus gemeinnützigen Erwägungen erfolgen und müssen somit der finanziellen Lage der Anspruchsberechtigten Rechnung tragen.

Art. 47 Zuständigkeit

Wiederkehrende Zuwendungen (Krankenkassenbeiträge, Ausbildungshilfen, Unterstützung an sozial Schwache usw.) darf der Burgerrat nur gestützt auf ein von der Burgerversammlung genehmigtes Reglement gewähren.

Für einmalige Beiträge (Hilfe an die Landwirtschaft, an einen Sozialwohnungsbau usw.) ist der Burgerrat im Rahmen seiner Finanzkompetenzen zuständig.

Kapitel VI

Schlussbestimmungen

Art. 48 Bussen

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Reglements werden vom Burgerrat mit Bussen von 50.- bis 1'000.- Franken bestraft.

Gegen die Bussenverfügung kann beim Burgerrat Einsprache erhoben werden. Der Einspracheentscheid ist innert 30 Tagen beim Bezirksrichter von Brig mit Berufung anfechtbar.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 49 Reglementsrevision

Das vorliegende Reglement kann ganz oder teilweise in der gesetzlich einberufenen Burgerversammlung geändert werden.

Die Revisionsvorlage muss in geheimer Urnenabstimmung beschlossen werden, soweit sie laut kantonalem Gesetz organisationsreglementarische Bestimmungen über die Gemeindeordnung beinhaltet.

Die Zustimmung der Revisionsvorlage durch den Staatsrat bleibt vorbehalten.

Art. 50 Tarifrevision

Der Burgerrat ist verpflichtet, jeweils zu Beginn einer neuen Amtsperiode der Burgerversammlung die Auswirkung der Teuerung oder anderer Umstände auf die in diesem Reglement bzw. in seinem Anhang vorgesehenen Preisansätze bekannt zu geben.

Die Burgerversammlung entscheidet dann jeweils auf Antrag des Burgerrates über eine eventuelle Anpassung der Ansätze.

Die Revision der Tarife unterliegt der Zustimmung durch den Staatsrat.

Art. 51 Reglementsvollzug

Der Burgerrat ist mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt.

Art. 52 Reglementsauhebung

Das bisherige Bürgerreglement vom 7. Juni 1974 mit seinen Ergänzungen vom 15. März 1978, vom 28. Februar 1980 und vom 3. März 1982 ist aufgehoben.

Art. 53 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach seiner Beratung in der Burgerversammlung, seiner Annahme durch dieselbe und seiner Zustimmung durch den Staatsrat des Kantons Wallis in Kraft.

So beschlossen in der Burgerversammlung vom 8. April 1992 und vom Staatsrat des Kantons Wallis in seiner Sitzung vom 9. September 1992 genehmigt.

BURGERSCHAFT NATERS

sig. Pius Eyer
Burgerpräsident

sig. René Ruppen
Burgerschreiber

Der Art. 28 Abs. 1 und 3 sowie der Art. 40 wurden an der Burgerversammlung vom 23. April 1997 abgeändert und vom Staatsrat des Kantons Wallis an seiner Sitzung vom 2. Juli 1997 homologiert.

BURGERSCHAFT NATERS

sig. Pius Eyer
Burgerpräsident

sig. René Ruppen
Burgerschreiber

Der Art. 43 wurde an der Burgerversammlung vom 25. April 2001 ergänzt und vom Staatsrat des Kantons Wallis an seiner Sitzung vom 14. August 2001 homologiert.

BURGERSCHAFT NATERS

sig. Pius Eyer
Burgerpräsident

sig. Armin Agten
Burgerschreiber

Der Art. 43 wurde an der Burgerversammlung vom 21. April 2010 geändert und vom Staatsrat des Kantons Wallis an seiner Sitzung vom 10. November 2010 homologiert.

BURGERSCHAFT NATERS

sig. Armin Agten
Burgerpräsident

sig. Pia Eggel-Zenklusen
Burgerschreiberin

Anhang I**T A R I F****der Einbürgerungsgebühren**
(Art. 15, Bürgerreglement)

	Fr.
1. Ausländer (Gesuchsteller)	5'000.-
- Ehegatte	1'000.-
- volljähriges, nicht verheiratetes Kind bei gleichzeitiger Einbürgerung	1'000.-
- minderjähriges Kind	500.-
- Maximum pro Familie	8'000.-
2. Miteidgenossen (Nicht-Walliser, Gesuchsteller)	2'500.-
- Ehegatte	500.-
- volljähriges, nicht verheiratetes Kind bei gleichzeitiger Einbürgerung	500.-
- minderjähriges Kind	250.-
- Maximum pro Familie	4'000.-
3. Walliser	1'250.-
- Ehegatte	250.-
- volljähriges, nicht verheiratetes Kind bei gleichzeitiger Einbürgerung	250.-
- minderjähriges Kind	125.-
- Maximum pro Familie	2'000.-

4. Reduktion der Ansätze

4.1. ununterbrochene Wohnsitzdauer in Naters,
wobei die Wohnsitzdauer der Vorfahren anzurechnen ist:

- 50 Jahre und mehr	20 %
- 75 Jahre und mehr	30 %
- 100 Jahre und mehr	40 %

4.2. für Ehegatten von Burgern 50 %

4.3. bei finanziell schlechter Lage des Gesuchstellers laut Beschluss des Burgerrates.

5. Naturalgaben

Entgegen den Bestimmungen in Art. 16 des Bürgerreglementes, ist bei einer Einbürgerung, anstelle der Zinnkanne (3 Liter) sowie den sechs Zinnbechern mit Gravuren, Fr. 1'000.00 zu bezahlen.

Anhang II

T A R I F

der Brenn- und Bauholzpreise (Art. 25, Bürgerreglement)

1. Brennholz

1.1. Bürger	Fr.	25.- pro Ster
1.2. Nichtbürger	Fr.	35.- pro Ster

2. Bauholz (je nach der Marktlage)

2.1. Bürger	50 % Ermässigung
2.2. Nichtbürger	keine Ermässigung

Anhang III

T A R I F

der Weidgelder und Alparbeiten (Art. 29 und Art. 31, Bürgerreglement)

1. Weidgelder für die Burgeralpen Bel und Lüsgen

1.1. Sömmerungsvieh

	Kuh	Kalb	Ziege	Schaf
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
- für ansässige Bürger	7.-	.5.-	2.50	5.-
- für auswärtige Burg	15.-	10.-	4.-	5.-
- für Einwohner	20.-	15.-	6.-	
- für Ortsfremde	25.-	20.-	8.-	

1.2. Herbstweide für Kleinvieh

Auf eine Weidgeldentschädigung für Herbstweide von Kleinvieh wird verzichtet.

2. Weidgelder für das Sömmerungsvieh in den Aletschalpen

	Grossvieh	Kleinvieh
	Fr.	Fr.
- für ansässige Bürger	5.-	1.50
- für auswärtige Bürger	7.50	2.-
- für Einwohner	10.-	4.-
- für Ortsfremde	15.-	6.-

3. Weidgelder für die Allmenden

3.1. Ansätze für die Frühjahrs-, Sommer- oder Herbstweide

	Grossvieh	Kleinvieh
	Fr.	Fr.
- für ansässige Bürger	2.-	0.50
- für auswärtige Bürger	3.-	1.-
- für Einwohner	4.-	1.50

3.2. Weide während mehreren Jahreszeiten

- Weide während zwei Jahreszeiten:
Die Ansätze laut Ziff. 3.1 werden nicht erhöht.
- Weide während drei Jahreszeiten :
Die Ansätze laut Ziff. 3.1. werden nicht erhöht.

3.3. Gebührenbefreiung

Für Gross- und Kleinvieh, das auf den Alpen gesömmert wurde, entfällt die Gebühr für die Frühjahrs- und Herbstweide auf den Allmenden.

4. Taglohn für Alparbeiten

Der Stundenlohn (ausgehend, von einem 10-Stunden-Tag,) beträgt Fr. 220.-.

5. Finanzierung der Alparbeiten

Für das Sömmervieh auf den Alpen Bel und Lüsgen sowie in den Aletschalpen werden folgende Beträge erhoben:

- pro Kuh oder Kalb über 2 Jahre	Fr.	45.-
- pro Ziege oder Schaf	Fr.	0.50

6. Behirtung

Für die Behirtung des Galtviehs in der Lüsga (inkl. unbehirtete Tiere in der Öügschtchumma) werden folgende Beiträge pro Tier und Tag erhoben :

- Galkühe und Rinder über 2 Jahre	Fr.	2.00
- Rinder 1 bis 2 Jahre	Fr.	1.50
- Jungvieh bis 1 Jahr	Fr.	1.00

Anhang IV**T A R I F****der Baurechtspreise**
(Art. 42, Bürgerreglement)**1. für landwirtschaftliche Bauten**

1.1. Bürger	Fr. 6.- pro m ²	100 Jahre
1.2. Nichtbürger	Fr. 12.- pro m ²	100 Jahre

2. für sonstige Bauten

2.1. Bürger			
- Einfam.- Ferienh.	Fr. 100.00/m ²	mind. Fr. 40`000.00	50 Jahre
- Zweifam – Ferienh.	Fr. 87.50/m ²	mind. Fr. 35`000.00	50 Jahre
- Dreifam.- Ferienh.	Fr. 50.00/m ²	mind. Fr. 30`00.00	50 Jahre
2.2. Nichtbürger			
- Einfam.- Ferienh.	Fr. 200.00/m ²	mind. Fr. 80`000.00	50 Jahre
- Zweifam – Ferienh.	Fr. 175.00/m ²	mind. Fr. 70`000.00	50 Jahre
- Dreifam.- Ferienh.	Fr. 100.00/m ²	mind. Fr. 60`00.00	50 Jahre

3. für gewerbliche und touristische Bauten

3.1. Bürger	Fr. 75.00/m ²	50 Jahre
3.2. Nichtbürger	Fr. 150.00/m ²	50 Jahre

Anhang V

TARIF

Der Deponiegebühren

1. Inertstoff – Deponie Rischinen

Fr. 25.00/m³

1. Inertstoff – Deponie Gigela (Alpe Bäl)

1.1 Allgemein

Fr. 25.00/m³

1.2 Neubau von Chalets :

Fr. 1`500.00 pro Baurecht

(für abgegoltene Fläche bis ca. 250m²)

BURGERSCHAFT NATERS

Armin Agten
Bürgerpräsident

Pia Eggel-Zenklusen
Burgerschreiberin

Naters, im Januar 2009

Tarifrevision vom 01.01.09